

Hygienekonzept der TTG Furtwangen Schönenbach zur Durchführung des Trainingbetriebs in der Sporthalle Schönenbach ab dem 19.03.2022

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Durchführung des Trainingsbetriebs der TTG Furtwangen-Schönenbach in der Sporthalle Schönenbach ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 15.09.2021 (in der ab 19.03.2022 gültigen Fassung), in Verbindung mit der Corona-Verordnung Sport vom 26.11.2021 (in der ab 19.03.2022 geltenden Fassung). Das Konzept ist so aufgebaut, dass für die Nutzung der Sporthalle zu Trainings- und Wettkampfpzwecken entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

B: TRAININGSZEITEN:

Freitag:

16:30 bis 18:00 Uhr: Trainingsgruppe 1 | Hygieneverantwortung Jennifer Faller

18:00 bis 20:00 Uhr: Trainingsgruppe 1 | Hygieneverantwortung Jennifer Faller

C: HYGIENEKONZEPT:

Allgemeine Regelungen (AHA-Regeln +)

- Die Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,50 Metern** zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen (§ 2 CoronaVO). Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist auf das notwendige zeitliche Maß zu beschränken.
- **Maskenpflicht & Abstand:** Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres müssen in der Warn- und Alarmstufe eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; § 3 Absatz 2 CoronaVO bleibt unberührt. (§3, Abs.1 CoronaVO Sport). Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. (§3, Abs.2 Corona VO Sport)
- Die **Belüftung** der Sporthalle erfolgt so gut wie möglich durch das regelmäßige Öffnen der Fluchttüre im entsprechenden Hallendrittel.
- Der **Auf- und Abbau der Tische** und Umrandungen erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Die **Reinigung** von Tisch-Oberflächen und Gegenständen gemeinsamer Nutzung wird nach den einzelnen Trainingseinheiten sichergestellt.
- Im Foyer der Sporthalle ist eine ausreichende Bereitstellung von **Handdesinfektion** im Eingangsbereich sichergestellt.

Erweiterte Regelungen

Definitionen:

Immunisierte Personen im Sinne von § 4, Absatz 2 CoronaVO sind:

- gegen COVID-19 geimpft (mind. 14 Tage nach der Grundimmunisierung, zur Grundimmunisierung ist auch beim Impfstoff von Johnson&Johnson eine zweite Impfung erforderlich)
- von COVID-19 genesen (positive PCR-Testung liegt mehr als 28 Tage und weniger als 90 Tage zurück)

Beide Personengruppen müssen einen auf sie ausgestellten, digital prüfbaren **Nachweis** vorlegen.

Hygienekonzept der TTG Furtwangen Schönenbach zur Durchführung des Trainingbetriebs in der Sporthalle Schönenbach ab dem 19.03.2022

Nicht-immunisierte Personen sind Personen, die weder gegen COVID-19 geimpft, noch von COVID-19 genesen sind.

Der Zutritt zur Sportstätte ist gemäß den Maßgaben des §14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit §1 CoronaVO wie folgt gestattet: Es gilt die 3G-Regelung. Der Zutritt für nicht Immunisierte Personen ist nur nach Vorlage eines aktuell gültigen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. (Gültigkeit: Antigen-Schnelltest 24h | PCR-Test 28h)

Sofern im Vorfeld angekündigt, kann auch vor Ort ein überwachter Selbsttest durchgeführt werden. Die Vor-Ort-Testung muss unter Aufsicht eines weiteren volljährigen Vereinsmitglieds stattfinden. Der Test ist nur für den Zutritt im Rahmen des Trainings- oder Ligaspiels gültig.

Ausnahmen von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (entsprechender ärztlicher Nachweis erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Stiko gibt

In diesen Fällen ist ein negativer Antigenschnelltest erforderlich.

Bei Schülerinnen und Schülern bis einschließlich 17 Jahre reicht die Vorlage eines Schülersausweises. In den Schulferien Baden-Württembergs reicht der Schülersausweis nicht aus. Hier ist ein negativer Antigenschnelltest erforderlich.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen, die einer Quarantäne-Pflicht unterliegen oder typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus aufweisen, die Sportstätte nicht betreten. Typische Symptome sind: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Laufwege

Bei Begegnungen auf den Laufwegen wird auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet. In Fluren laufen die Beteiligten so weit rechts wie möglich

Verantwortliche Person

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer/innen und Teilnehmer/innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts ist die Hygiene-Beauftragte Jennifer Faller zuständig. Insbesondere die Prüfung und Dokumentation der Test-Nachweise ist sorgfältig durchzuführen. Die Kontrolle im Jugendtraining übernimmt Jochen Burt. Sollte die Verantwortliche Person verhindert sein, findet das Training nur statt, wenn eine entsprechende Vertretung mit Jennifer Faller oder Jochen Burt abgestimmt wurde.

Furtwangen, 19.03.2022

Die Vorstandschaft